

BBM GmbH | Stand: 21. Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Diese ALGB gelten für Verträge der BBM GmbH („BBM“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftraggeber“). Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern bedürfen gesonderter Bedingungen.

Die ALGB erfassen Aus-, Fort- und Weiterbildung; Unterweisungen; Prüfungsunterstützung und sonstige Überprüfungen; Überwachungs-, Audit- und Beratungsleistungen; Dienstleistungen in Qualitäts-, Sicherheits- und ECM-Themen; sowie operative Triebfahrzeugführer-, Rangier- und Wagenmeisterleistungen.

Individuelle Vereinbarungen in Angebot, Auftragsbestätigung oder Leistungsvertrag haben Vorrang vor diesen ALGB. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit BBM ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

§ 2 Angebot, Vertrag und Leistungsumfang

Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines verbindlichen Angebots oder durch Auftragsbestätigung von BBM zustande; eine automatische Eingangsbestätigung genügt nicht. Textform (insbesondere E-Mail) reicht aus, soweit gesetzlich zulässig.

Gegenstand, Umfang, Leistungszeitraum, Ort, Anzahl der Teilnehmenden oder Einsatzkräfte, Vergütung und besondere Voraussetzungen ergeben sich aus dem individuellen Angebot. Änderungen und Zusatzleistungen sind vor Durchführung abzustimmen und in Textform festzuhalten.

BBM schuldet die jeweils vereinbarte fachgerechte Leistung. Ein Ausbildungs- oder Prüfungserfolg, eine behördliche Entscheidung, Zertifizierung oder bestimmte wirtschaftliche Wirkung wird ohne ausdrückliche individuelle Garantie nicht geschuldet.

§ 3 Preise, Auslagen, Rechnungen und Nachweise

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Maßgeblich sind vereinbarte Pauschalen, Teilnehmerentgelte, Tages- oder Stundensätze. Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung, Raum-, Simulator-, Fahrzeug-, Infrastruktur- und Prüfungsentgelte sowie Zuschläge sind nur enthalten, soweit dies im Angebot vorgesehen ist; andernfalls bedarf ihre gesonderte Berechnung einer entsprechenden Vereinbarung.

Rechnungen sind ohne anderslautende Vereinbarung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Abschlagszahlungen können im Angebot vereinbart werden. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Von BBM auszustellende Zertifikate, Teilnahmebescheinigungen, Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise sowie sonstige vertraglich geschuldete Abschlussdokumente werden dem Auftraggeber grundsätzlich nach vollständigem Ausgleich der hierfür vereinbarten, fälligen Vergütung bereitgestellt. Bis dahin kann BBM die Herausgabe im gesetzlich zulässigen Umfang zurückhalten. Gesetzliche Melde-, Dokumentations- oder Herausgabepflichten, Rechte von Teilnehmenden und Zuständigkeiten Dritter – insbesondere einer verantwortlichen Prüfungsorganisation – bleiben unberührt.

Die Übermittlung von Rechnungen erfolgt grundsätzlich elektronisch im gesetzlich zulässigen Format; gesetzliche Vorgaben zur elektronischen Rechnung bleiben unberührt.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers und Ressourcen

Der Auftraggeber stellt die zur Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Ansprechpartner, Zugänge sowie die ausdrücklich von ihm zu stellenden Ressourcen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form bereit.

Bei Inhouse-Ausbildungen und praktischen Maßnahmen betrifft dies nach Vereinbarung insbesondere Schulungsräume, technische Ausstattung, Fahrzeuge, Simulatoren, Infrastruktur, geeignete Übungsmöglichkeiten, betriebliche Freigaben und Einweisungen. Verantwortlichkeiten für Aufsicht, Sicherung und die sichere Nutzung sind vor Beginn eindeutig abzustimmen.

BBM ist berechtigt, eine Tätigkeit bei konkreten Sicherheitsbedenken bis zur Klärung zu unterbrechen. Entstehen durch vom Auftraggeber zu vertretende fehlende Mitwirkung Verzögerungen oder Mehrkosten, gelten die gesetzlichen Regelungen und vereinbarten Vergütungssätze; BBM wirkt an einer zumutbaren Schadensminderung mit.

§ 5 Aus-, Fort- und Weiterbildungsleistungen

Lernziel, Lehrinhalte, Unterrichts- und Praxisumfang, Zeitplan, Teilnehmerzahl, Zugangsvoraussetzungen und etwaige Leistungsüberprüfungen werden im Angebot beziehungsweise Ausbildungsprogramm definiert. Der Auftraggeber meldet geeignete Teilnehmende und übermittelt die erforderlichen Nachweise rechtzeitig.

Soweit für bestimmte Ausbildungen eine Anerkennung gemäß § 14 TfV oder eine andere behördliche Berechtigung erforderlich ist, erbringt BBM diese in eigener Verantwortung ausschließlich bei Vorliegen der erforderlichen Anerkennung und innerhalb ihres Geltungsbereichs. Bis dahin kommt nur eine rechtlich zulässige, zuvor dokumentierte Zusammenarbeit unter eindeutig geregelter Verantwortung einer berechtigten Stelle in Betracht.

Bei sachlich notwendigem Wechsel einer Lehrkraft stellt BBM eine gleichwertig qualifizierte Person, sofern nicht ausdrücklich eine bestimmte Person vereinbart ist. Wesentliche Änderungen von Ort oder Termin werden unter Berücksichtigung der Interessen beider Seiten abgestimmt.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsunterstützung für Dritte

BBM verfügt nach gegenwärtigem Stand über keine eigene Anerkennung als Prüfstelle gemäß § 15 TfV. Prüfungsleistungen, die eine solche Anerkennung oder eine entsprechende Prüferanerkennung voraussetzen, erfolgen nicht als eigenverantwortliche Prüfungen der BBM.

BBM erbringt organisatorische, administrative oder personelle Unterstützung bei Prüfungen im Rahmen einer gesondert geregelten Beauftragung für Dritte. Wer Vertragspartner der Prüfungsleistung ist, wer die prüfungsrechtliche Verantwortung trägt und wer die Prüfungsnachweise ausstellt, ist im Angebot beziehungsweise der gesonderten Vereinbarung eindeutig festzuhalten. Eine erforderliche Anerkennung des jeweiligen Prüfungsverantwortlichen ist vor Leistungserbringung nachzuweisen.

Prüfungszulassung, Bewertung, Bestehensentscheidung, Wiederholung, Dokumentation und Ausstellung von Prüfungsnachweisen richten sich nach dem anwendbaren Prüfungsrecht und den Regelungen der jeweils zuständigen Prüfungsorganisation bzw. anerkannten Prüfer. BBM garantiert weder das Bestehen noch die Ausstellung fremder Prüfungsnachweise.

§ 7 Überwachungs-, Audit- und Beratungsleistungen

Leistungsumfang, Prüfmäßstab, Berichtsform, erforderliche Unterlagen und etwaige Arbeitsergebnisse (z. B. Auditberichte, Prozessbeschreibungen, Schulungs- oder Managementdokumentation) werden im Angebot bestimmt.

Die Leistungen sind fachliche Bewertungen oder Unterstützungsleistungen im vereinbarten Umfang und ersetzen weder behördliche Entscheidungen noch dem Auftraggeber gesetzlich zugewiesene Betreiber-, Unternehmer- oder Überwachungspflichten. Der Auftraggeber bleibt für Freigabe, Umsetzung und Anwendung seiner betrieblichen Regelungen verantwortlich.

§ 8 Triebfahrzeugführer-, Rangier- und Wagenmeisterleistungen

BBM bietet operative Eisenbahndienstleistungen in den vereinbarten Funktionen als eigenständige Dienstleistungen an. Eine Arbeitnehmerüberlassung wird nicht angeboten. Die tatsächliche Einordnung eines Einsatzes richtet sich ungeachtet der Vertragsbezeichnung nach den gesetzlichen Vorschriften und der gelebten Durchführung.

BBM setzt für die vereinbarten Tätigkeiten fachlich geeignete Personen mit den jeweils erforderlichen gültigen Qualifikationen und Berechtigungen ein. Einsatzort, Tätigkeit, Einsatzdauer, Dienstbeginn, Abrechnungseinheit, etwaige Zuschläge und Spesen werden im Angebot festgelegt; geleistete Zeiten werden durch nachvollziehbare Tätigkeitsnachweise dokumentiert.

Der Auftraggeber stellt die für seinen Betrieb erforderlichen betrieblichen Weisungen, Regelwerke, Strecken-/Ortskenntnis- und Fahrzeugeinweisungen, Sicherheitsinformationen sowie die vereinbarten Betriebsmittel bereit. Die nach öffentlichem Recht bestehenden Pflichten des verantwortlichen Eisenbahnunternehmens, des Infrastrukturbetreibers und der jeweils handelnden Personen bleiben unberührt.

Bei erkennbar unsicheren oder rechtlich unzulässigen Einsatzbedingungen darf BBM die Leistung bis zur Behebung des Hindernisses aussetzen; zwingende Pflichten des eingesetzten Personals bleiben bestehen.

§ 9 Terminänderungen, Stornierung und Leistungshindernisse

Der Auftraggeber kann verbindlich vereinbarte, terminierte Leistungen in Textform stornieren. Soweit im jeweiligen Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist und die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen, gelten für Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Überwachungs-, Prüfungsunterstützungs- und Beratungsleistungen folgende Stornopauschalen, bezogen auf das Nettohonorar der abgesagten Leistung: bei Zugang mindestens 30 volle Kalendertage vor Leistungsbeginn 0 %, bei 15 bis 29 Kalendertagen 25 %, bei 8 bis 14 Kalendertagen 50 % und bei 0 bis 7 Kalendertagen 75 %. Maßgeblich ist der Eingang der Stornierung bei BBM.

Für verbindlich vereinbarte Triebfahrzeugführer-, Rangierbegleiter- und Wagenmeisterleistungen gilt abweichend hiervon bei einer Stornierung weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Einsatzbeginn eine Ausfallpauschale in Höhe von 100 % des Nettohonorars für den abgesagten, verbindlich disponierten Einsatz. Bei früheren Absagen gelten die vorstehenden Fristen und Pauschalen, sofern keine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

Dem Auftraggeber bleibt in sämtlichen Fällen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass BBM kein oder ein wesentlich geringerer Schaden beziehungsweise Vergütungsausfall entstanden ist. BBM berücksichtigt ersparte Aufwendungen und Einnahmen aus einer anderweitigen Verwendung der frei gewordenen Kapazitäten sowie solche Einnahmen, die BBM böswillig zu erwerben unterlässt, soweit gesetzlich vorgesehen. Bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen und nachweislich angefallene, nicht mehr vermeidbare Fremdkosten können im gesetzlich zulässigen Umfang gesondert abgerechnet werden, soweit sie nicht bereits von der Pauschale umfasst sind; eine Doppelberechnung ist ausgeschlossen.

Zwingende gesetzliche Kündigungsrechte und die hieraus folgenden Vergütungs- und Ersatzansprüche, insbesondere nach Dienst- und Werkvertragsrecht, bleiben unberührt und haben Vorrang. Bei einer von BBM zu vertretenden Absage entsteht keine Stornopauschale zulasten des Auftraggebers. Bei Ereignissen höherer Gewalt unterrichten sich die Vertragsparteien unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Behinderung, ergreifen zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung ihrer Folgen und stimmen nach Möglichkeit Ersatztermine ab. Die gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

§ 10 Haftung und gesetzliche Verantwortung

BBM haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, übernommene Garantien und sonstige Fälle zwingender Haftung.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BBM bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Eigene gesetzliche Pflichten, insbesondere im Sicherheitsbereich, werden durch diese Regelung nicht aufgehoben.

Für die fachlich und betrieblich vom Auftraggeber zu verantwortenden Ressourcen, Weisungen und Abläufe bleibt dessen eigene gesetzliche Verantwortung unberührt; eine pauschale Freizeichnung der BBM von eigenen Pflichtverletzungen ist damit nicht verbunden.

§ 11 Vertraulichkeit, Datenschutz und Unterlagen

Beide Vertragsparteien behandeln nicht öffentlich bekannte geschäftliche, technische und betriebliche Informationen vertraulich, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht. Gesetzlich erforderliche Offenlegungen oder Weitergaben an zur Durchführung befugte Dritte bleiben zulässig; solche Dritte sind soweit erforderlich entsprechend zu verpflichten.

Personenbezogene Daten werden entsprechend DSGVO und den einschlägigen gesetzlichen Pflichten verarbeitet. Soweit eine Auftragsverarbeitung vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

Lehrmaterialien, Prüfungsfragen, Arbeitshilfen und sonstige urheberrechtlich geschützte Unterlagen dürfen nur im vertraglich vereinbarten Umfang genutzt werden. Eine Weitergabe, Veröffentlichung oder Weiterverwendung außerhalb dieses Zwecks bedarf der Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers, soweit gesetzlich nicht erlaubt.

§ 12 Aufrechnung, Rechtswahl und Schlussbestimmungen

Eine Aufrechnung ist mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der BBM GmbH Gerichtsstand. BBM darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers klagen.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen nach den gesetzlichen Regeln wirksam. Änderungen dieser ALGB für bereits geschlossene Verträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.